

# **Satzung**

## **über**

### **die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bous**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1533 vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO-) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), geändert durch Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Bous am 23. September 2004 folgende Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Bous erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Form der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bous, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in vollem Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bous, soweit gesetzlich bzw. in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Als Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bous gilt der im „Bouser Echo“ integrierte Teil mit der Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bous“.

#### **§ 2**

##### **Bekanntmachung durch Aushang**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der in § 5 aufgeführten Bekanntmachungstafel der Gemeinde und – soweit möglich – im "Bouser Echo".
- (2) Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tag von der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

#### **§ 3**

##### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, erfolgt durch Offenlegung im Gebäude der Gemeindeverwaltung. Ort und Zeit der Offenlegung werden zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 dieser Satzung bekannt gemacht.

## § 4 Notbekanntmachungen

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag, Flugblatt oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

## § 5 Standort der Bekanntmachungstafel

Die in § 2 aufgeführte Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Rathaus.

## § 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Bouser Echo“ vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang nach § 2 ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an der in § 5 aufgeführten Bekanntmachungstafel vollzogen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 3 ist mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.
- (4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bous "Bouser Echo" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bous vom 14. August 1982 außer Kraft.

Bous, den 23. September 2004

Der Bürgermeister  
-Wentz-

